

1322. Ausweisung. Die Polizeidirektion berichtet:

Mambretti, Max Anton, Kaufmann, geboren am 22. Januar 1908, von Cermenate, Italien, wohnhaft obere Bremgartnerstraße 926, in Dietikon, absolvierte nach Schulentlassung eine kaufmännische Lehre. Nach Beendigung derselben konnte er als Angestellter bei der Firma weiterarbeiten; er ließ aber in Bezug auf Zuverlässigkeit bedeutend nach, indem er sich Unregelmäßigkeiten habe zu Schulden kommen lassen. Hernach war Mambretti volle anderthalb Jahre arbeitslos und fiel seinen Eltern zur Last, wie dies auch jetzt wieder seit Neujahr 1930 der Fall ist. Er ist ein arbeitscheuer Bursche, der ehrliche Arbeit meidet und sich lieber von seinen Eltern aushalten läßt. Wiederholt schon mußte er betrieblen und gebüßt werden. Ferner wurde er am 11. Dezember 1928 vom Bezirksgericht Zürich wegen einfachen Betruges zu einer Geldbuße von Fr. 30 verurteilt. Da er diese in der Folge nicht bezahlte, mußte dieselbe in vier Tage Gefängnis umgewandelt werden. Am 11. Dezember 1929 erfolgte die zweite gerichtliche Bestrafung des Mambretti durch das Bezirksgericht Zürich und zwar wegen wiederholten einfachen Betruges, wiederholten Betrugsversuches und wegen einfachen Diebstahls mit 1 Monat Gefängnis und Fr. 40 Buße. Mambretti erscheint als Taugenichts, der bereits eine bedenkliche verbrecherische Veranlagung an den Tag legt. Sein Verhalten läßt es geboten erscheinen, ihm die Niederlassung zu entziehen und ihn aus der Schweiz auszuweisen.

D e r R e g i e r u n g s r a t,

auf Antrag der Polizeidirektion und in Anwendung von Artikel 27, Absatz 2, und 28, Absatz 1, der bundesrätlichen Verordnung über die Kontrolle der Ausländer vom 29. November 1921, beschließt:

I. Mambretti, Max Anton, Kaufmann, geboren am 22. Januar 1908, von Cermenate, Italien, wohnhaft obere Bremgartnerstraße 926, in Dietikon, wird dauernd aus der Schweiz ausgewiesen. Die Polizeidirektion wird mit dem Vollzug beauftragt.

II. Der weitere Aufenthalt in unserem Lande und das Wiederbetreten der Schweiz ohne die ausdrückliche Bewilligung der für den Vollzug zuständigen zürcherischen Polizeidirektion wird dem Ausgewiesenen verboten unter Androhung der Bestrafung gemäß Artikel 21 der oberwähnten Verordnung vom 29. November 1921 (Gefängnis bis zu 60 Tagen und Buße bis Fr. 5,000), sowie nachheriger polizeilicher Ausschaffung im Zuwiderhandlungsfalle.

III. Mitteilung an: a) Max Anton Mambretti in extenso durch die Polizeidirektion gegen Empfangschein, b) die Polizeiabteilung des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes, in Bern, c) die Polizeidirektion zur Anordnung des Vollzuges, d) die kantonale Fremdenpolizei, e) den Gemeinderat Dietikon.